

Ritteradel hier und Bauerntum dort – in aller Konsequenz vollzogen, die Standesgrenzen sind eindeutig festgeschrieben.

Indes blieben auch die belehnten Bauern Vasallen. Für ihre althergebrachten Vasallenlehen entrichteten sie sowenig Zins wie die Adligen. Weil aber bäuerliche Vasallen in der ständisch klar gegliederten Welt des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit keinen Platz mehr hatten, ließ man das ganz folgerichtig erst im 15. Jahrhundert so bezeichnete Institut der Bauernlehen buchstäblich aussterben, verzichtete darauf, heimgefallene Bauernlehen wieder auszutun. So verschwanden die unzeitgemäß gewordenen Bauernlehen aus der Welt und aus den Lehnbüchern. Nicht so die Bauernmannlehen auf dem Ohrnwald. Für sie, wiederum echte beziehungsweise Vasallenlehen, bestand Leihezwang⁹⁶, und so überdauerten sie bis zur Bauernbefreiung im 19. Jahrhundert. Ihr spezifisches Recht, das ihnen diese lange Dauer bescherte, erklärt sich ganz zweifellos aus dem Kontext ursprünglich besonderer Funktionen, in diesem Fall wohl des hochmittelalterlichen Landesausbaus im Ohrnwald⁹⁷. Auch diesbezüglich sind sie den bayerisch-österreichischen Beutellehen vergleichbar⁹⁸.

III.

Die bäuerliche Vasallität zwischen Nicht-Adel und Adel ist, wie sie sich im Spiegel hohenlohischer Überlieferungen darstellt, eine ganz gewöhnliche Vasallität. Sie ist Relikt der sozialen Dynamik im hohen Mittelalter, ein Ergebnis der im ersten Schritt funktionalen und danach sozialen Ausdifferenzierung unter unfreien Leuten, von denen es den einen gelang, sich in einem über viele Generationen gestreckten Prozeß zu emanzipieren und als Ritteradel zu etablieren, während die anderen in ihrer Hörigkeit stagnierten und schließlich ins Bauerntum zurückfielen. Oder kürzer gefaßt: Um die Vasallität zwischen Nicht-Adel und Adel zu begreifen, muß man sich hüten, „Bauern“ und „Ritter“ vor der Zeit nach getrennten Schubladen zu sortieren.

96) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 118v-119v.

97) Vgl. auch THOMA, Leiheformen (wie Anm. 9) S. 384 f.

98) KLEBEL, Freies Eigen (wie Anm. 53) S. 61.